

1. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

CPM Switzerland AG (nachfolgend "CPM") bietet als Full Service Agentur für Field Marketing vornehmlich Dienstleistungen im Below-the-Line-Marketing an.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf Schweizer Recht und regeln sämtliche Beziehungen zwischen CPM und ihren Kunden und Lieferanten. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind anwendbar und verbindlich, wenn sie im Angebot, in der Auftragserteilung oder Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Sie finden auch Anwendung auf die gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien, insbesondere auf alle weiteren Leistungen von CPM, die später im Zusammenhang mit der Auftragserteilung erbracht werden. Von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen müssen schriftlich vereinbart werden.

Enthalten die schriftliche Vereinbarung und die allgemeinen Geschäftsbedingungen voneinander abweichende Regelungen, so gehen die Bestimmungen der schriftlichen Vereinbarung denjenigen der allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich vor. Sind jedoch die Bestimmungen der schriftlichen Vereinbarung unklar oder unvollständig, gelten die Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für Vertragsbeziehungen mit der CPM gelten ausschliesslich die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der CPM Switzerland AG. Stehen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Bedingungen des Kunden, der mit CPM in Geschäftsbeziehung tritt, in Widerspruch, so gehen die allgemeinen Geschäftsbedingungen von CPM vor, auch wenn CPM denen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht.

Auf die Geltung und Abrufbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen der CPM wird jeweils bei der Offertenstellung bzw. im Kostenvoranschlag ausdrücklich hingewiesen. Mit der Annahme der Offerte bzw. der schriftlichen Auftragsbestätigung akzeptiert der Kunde die Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der CPM und auch dessen Vorrang von allfälligen eigenen abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden.

3. Auftragserteilung und Vertragsabschluss

Die definitive Auftragserteilung erfolgt mit dem Erhalt einer schriftlichen Bestätigung oder durch gegenseitige Unterzeichnung eines Vertrages. CPM ist vom Datum der Offerte an während 30 Tagen an die Offerte gebunden. Änderungen oder Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn CPM diese schriftlich bestätigt. Einwände zur bestätigten Offerte sind CPM innert 5 Tagen nach Bestätigung mitzuteilen. Angebote von CPM sind unverbindlich.

5. Konkurrenzausschluss

Ein Konkurrenzausschluss gilt nur, wenn er schriftlich vereinbart wurde.

6. Stellvertretung/Leistung Dritter

CPM ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte beizuziehen. CPM arbeitet mit einem sorgfältig ausgewählten Netzwerk von Partnern und Lieferanten zusammen. Soweit CPM stellvertretend im Namen und auf Rechnung des Kunden handelt, haftet sie nur für sorgfältige Auswahl und Instruktion der Dritten.

7. Ausführung des Auftrags

Der Kundenauftrag wird durch CPM entsprechend der vereinbarten Auftragsanforderung ausgeführt. CPM erbringt die Dienstleistungen gemäss dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Zeitplan. Sollte es während des Einsatzes notwendig sein, andere als die vereinbarten Leistungen zu erbringen, so ist dies vorab mit CPM abzusprechen. Umgekehrt informiert CPM den Auftraggeber regelmässig über die Erbringung der Dienstleistungen und zeigt dem Auftraggeber sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden. Bei Terminverzug von CPM räumt der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist ein. CPM kann aus wichtigen Gründen, die dem Auftraggeber mitzuteilen sind, vor oder während der Ausführung eines Auftrags die Durchführung anderen Personen übertragen als ursprünglich vereinbart. Beim Einsatz von Mitarbeitern gewährleistet CPM die getreue und sorgfältige Auswahl (fachliche und persönliche Eignung) und Instruktion.

CPM behält sich vor, den Auftrag aus wichtigem Grund (z.B. drohende Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz des Auftraggebers) oder bei nicht vereinbarungsgemässer Zahlung nicht auszuführen, wobei dies den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung entbindet.

8. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber bietet dem Auftragnehmer jede Unterstützung an, die zur Erbringung der Dienstleistungen benötigt wird oder vernünftigerweise erforderlich ist.

Der Auftraggeber stellt CPM sämtliche Unterlagen, Materialien, Hardware, Datenträger etc. zur Verfügung, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich oder nützlich sind, unabhängig davon, ob diese im Vertrag im Einzelnen spezifiziert sind.

Der Auftraggeber prüft die vertragsgemässe Erfüllung laufend. Allfällige Einwendungen und Mängel teilt der Auftraggeber CPM unverzüglich schriftlich mit. Andernfalls ist von einer vertragsgemässen Erfüllung auszugehen.

9. Vergütung und Budgetgarantie

Die Art der Vergütung der Dienstleistungen richtet sich nach dem Vertrag, der durch Bestätigung der Offerte zustande kommt. Die Vergütung der von CPM erbrachten Dienstleistungen wird durch die Aufstellung eines Budgets oder nach Aufwand berechnet. Die entsprechenden Ansätze (Stunden bzw. Tagesansätze) werden dem Kunden mitgeteilt. Alle von CPM errechneten, offerierten oder in Aussicht gestellten Kosten und Honorare verstehen sich netto exklusive

gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie exklusive allfälliger weiterer Kosten wie etwa Steuern, Abgaben, Gebühren, Zoll, Verpackung, Fracht, Versicherung, Sonderbewilligungen, Beurkundungen und dgl. Solche Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen und werden deshalb von CPM zusätzlich in Rechnung gestellt. Sofern die Parteien eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart haben, steht es CPM frei, die erbrachten Leistungen periodisch in Rechnung zu stellen.

CPM garantiert die Einhaltung des bei Vertragsabschluss vereinbarten Budgets. Im Rahmen des vereinbarten Auftrages gehen alle Budgetüberschreitungen und Extrakosten zulasten von CPM, sofern der Kunde nicht vorgängig über die Budgetüberschreitung informiert wurde und er diese nicht genehmigt hat. Jede Änderung des Auftrages in Bezug auf den Inhalt oder den Umfang setzt die Erstellung eines neuen Budgets und dessen Genehmigung durch den Kunden voraus.

CPM behält sich ferner vor, ihre Dienstleistungen und die Preise ihrer Dienstleistungen jederzeit anzupassen. Die Änderungen werden dem Auftraggeber in geeigneter Weise bekannt gegeben. Erhöht CPM die Preise so, dass sie zu einer höheren Gesamtbelastung des Auftraggebers führen oder ändert CPM eine vom Auftraggeber bezogene Dienstleistung erheblich zum Nachteil des Auftraggebers, kann der Auftraggeber die betroffene Dienstleistung bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. Unterlässt der Auftraggeber dies, akzeptiert er die Änderungen. Preisanpassungen infolge Änderung der Abgabesätze (z.B. Erhöhung der Mehrwertsteuer) gelten nicht als Preiserhöhungen und berechtigen nicht zur Kündigung.

10. Zahlung / Verrechnungsverbot

Bei Leistungen für ein Budget bis zu CHF 10'000 erhält der Kunde nach Abschluss des Projektes eine Rechnung in CHF, welche innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum durch Banküberweisung zu bezahlen ist.

Bei Leistungen für ein Budget von mehr als CHF 10'000 wird dem Kunden bei Auftragsbestätigung eine Akontorechnung in CHF (normalerweise in der Höhe von 50% des budgetierten Betrags) zugestellt, welche innert 10 Tagen, jedoch spätestens zum Zeitpunkt des Projektbeginns zur Zahlung fällig wird. CPM behält sich vor, auch bei einem tieferen Budget als dem oben genannten Akontozahlungen zu verlangen.

Nach Abschluss des Auftrages erstellt CPM eine Schlussrechnung über die gesamten Projektkosten abzüglich der geleisteten Akontozahlungen. Die Schlussrechnung ist innert 30 Tagen nach Erhalt durch Banküberweisung zu bezahlen.

Geleistete Akontozahlungen für Jahresbudgets und innerhalb von Rahmenverträgen werden am Ende der Kampagne bzw. Ende des Kalenderjahres abgerechnet und ausgeglichen.

Der Auftraggeber ist für die rechtzeitige Zahlung der Vergütung innert der Zahlungsfrist besorgt. Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber ohne weiteres einen Verzugszins von 5% sowie eine Mahngebühr von CHF 50.00 pro Mahnung. Hat CPM Zweifel hinsichtlich der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen oder erschwert

sich das Inkasso von Forderungen, kann CPM auch eine Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen oder den Auftrag vorzeitig beenden.

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen verrechnen. Im Übrigen verzichtet der Auftraggeber bezüglich sämtlicher Forderungen gegen CPM auf sein Verrechnungsrecht.

11. Stornierung eines Auftrags / Annullation bestätigter Aufträge

Wird ein Auftrag vor seiner vertragsgemässen Erfüllung annulliert oder dessen Umfang wesentlich gekürzt, hat der Kunde CPM für die geleistete Arbeit und die entstandenen Umtriebe vollumfänglich zu entschädigen.

Wird gebuchtes Personal bis 15 - 10 Kalendertage vor Einsatzbeginn durch den Auftraggeber storniert, so werden 50% der vereinbarten Personalkosten fällig. Erfolgt der Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt, werden 100% der vereinbarten Personalkosten fällig.

Die gebuchten Personen stehen dem Kunden während der in der Einsatzbestätigung aufgeführten Zeit zur Verfügung und können im zumutbaren Rahmen an anderen Einsatzorten oder für eine andere Tätigkeit eingesetzt werden.

12. Geistiges Eigentum / Urheber- und Nutzungsrechte

Auftraggeber und CPM sind berechtigt, alle während der Aktion aufgenommenen Dokumentationen, einschliesslich Bild und Filmmaterial, uneingeschränkt für eigene Werbe- und Präsentationszwecke zu nutzen. Diese können eingetragene Marken und Produkte des Auftraggebers beinhalten.

Der Kunde anerkennt ausdrücklich das geistige Eigentum von CPM, insbesondere das Urheberrecht an allen im Rahmen von Präsentationen und Konzepten geäusserten Vorschlägen und Ideen. Sämtliche Rechte an solchen Ergebnissen der Dienstleistungen, namentlich Eigentumsrechte, Inhaberrechte, Immaterialgüterrechte (insbesondere, aber nicht abschliessend an Erfindungen, Know-how, Urheberrechte und sonstigen immateriellen oder gewerblichen Schutzrechten, unabhängig davon, ob diese registriert sind oder nicht), einschliesslich des Rechtes zur Anmeldung von Schutzrechten sowie das Recht zur Änderung und zur Weiterübertragung von Schutzrechten an Dritte verbleiben exklusiv bei CPM. Die Nutzung solcher Rechte (insb. des geistigen Eigentums und der Urheberrechte) über die Dauer der vertraglichen Zusammenarbeit hinaus ist dem Kunden ohne schriftliche Zustimmung von CPM nicht gestattet.

13. Vertraulichkeit, Datenschutz und Personendaten

CPM ist als Beauftragte ihrer Kunden tätig und wahrt deren Interessen nach bestem Wissen und Gewissen. CPM und ihre Kunden verpflichten sich gegenseitig, alle schützenswerten Informationen und Unterlagen, von denen sie im

Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung Kenntnis erhalten haben, vertraulich zu behandeln. Soweit als möglich werden schützenswerte Daten im Schriftverkehr entsprechend gekennzeichnet. Nicht als schützenswerte Informationen gelten die von CPM geschaffenen Werbemittel, die für die öffentliche Nutzung freigegeben wurden.

Aus Datenschutzgründen gibt CPM keine persönlichen Informationen über ihre Promotoren/Mitarbeiter an ihre Kunden bekannt.

Personenbezogene Daten werden von CPM nur dann erhoben, genutzt und weitergegeben, wenn dies gesetzlich erlaubt ist und im Rahmen der Ausführung des legitimen Geschäftsinteresses benötigt wird. Wir verwenden personenbezogene Daten für eine Reihe von legitimen Interessen, einschließlich der Bereitstellung und Verbesserung von Dienstleistungen, der Verwaltung unserer Geschäftsbeziehung mit Kunden und unserem Unternehmen und zur Ausübung unserer Rechte und Pflichten. Die bei CPM erfassten personenbezogenen Daten werden auf einem Server in Deutschland und der Schweiz gespeichert. Sobald der Zweck der Speicherung erlischt, werden diese gelöscht, es sei denn eine Rechtsvorschrift verbietet dies. Der Nutzer hat das Recht, auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die personenbezogenen Daten, die über ihn gespeichert wurden zu erhalten. Zusätzlich hat der Nutzer das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Sperrung und Löschung seiner personenbezogenen Daten, soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.

14. Mängelrügen und Gewährleistung

Mängelrügen und sonstige Beanstandungen sind aufgrund offensichtlicher Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 7 Tagen nach Erhalt des Werkes oder Teilen davon, unter gleichzeitiger Übergabe der Gegenstände zu erheben. Das Gleiche gilt bei versteckten Mängeln mit der Massgabe, dass die Ausschlussfrist von 7 Tagen erst ab Feststellung des Mangels läuft. Die Gewährleistung endet in jedem Fall 1 Jahr nach Ablieferung.

Subjektiver Beurteilung unterliegende Merkmale bei künstlerischer Gestaltung wie Farben und Masse können nicht Gegenstand einer Mängelrüge sein, soweit der Kunde hierzu keine exakten Anweisungen gegeben hat. Für materialbedingte Farb-, Massschwankungen und Unter- Überlieferungen gelten die branchenüblichen Toleranzgrenzen. Keine Rechtsgewähr übernimmt CPM für die vom Kunden oder von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Materialien.

CPM wird im Fall einer Mängelrüge das vorrangige Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt. Ist die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung innert zumutbarer Frist nicht möglich oder schlägt sie fehl, steht dem Kunden bei erheblichen Mängeln die Wahl zwischen dem Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages offen. Die Mängelhaftung von CPM erlischt, wenn der Kunde ohne vorherige Zustimmung von CPM selbst oder durch Dritte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an den gelieferten Gegenständen unternimmt. Keine Gewähr übernimmt CPM für Leistungen Dritter, zu deren Beschaffung sie lediglich als Vermittlerin aufgetreten ist.

Beim Einsatz von Mitarbeitern gewährleistet CPM die getreue und sorgfältige Auswahl (fachliche und persönliche Eignung) und Instruktion.

15. Haftung

Die Haftung von CPM für ungetreue und unsorgfältige Ausführung des Auftrages beschränkt sich auf die unsorgfältige Auswahl und Instruktion der eingesetzten Mitarbeiter und greift überdies nur bei leichter Fahrlässigkeit.

CPM haftet nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Verluste, Beschädigungen und Löschungen von Materialien und Unterlagen, welche ihr vom Kunden für einen Promotioneinsatz zur Verfügung gestellt oder zur Aufbewahrung übergeben wurden. Dafür sowie für andere von den Mitarbeitern von CPM (einschliesslich Promotoren) verursachte Drittschäden während eines Projekteinsatzes besteht eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckung in der Höhe von CHF 3'000'000.--.

Wird CPM selbstverschuldet die Leistungserbringung unmöglich, so kann der Auftraggeber Schadensersatz verlangen. Dieser ist begrenzt auf die Vergütung für den Teil der Leistung, der selbstverschuldet nicht erbracht werden konnte. Anderweitige und darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind in Fällen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung insbesondere wegen höherer Gewalt, Epidemien, Krieg, Krankheit, Streik oder Aussperrung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gehaftet wird.

Eine weitere Haftung gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, einschliesslich für leichte Fahrlässigkeit, ist ausgeschlossen. Das gilt sowohl für eigenes Verschulden bzw. Organverschulden sowie das Verschulden von Erfüllungsgehilfen (einschliesslich Promotoren).

Soweit gesetzlich zulässig ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf insgesamt CHF 100'000.00 pro Vertrag beschränkt. Ausgeschlossen ist die Haftung in jedem Fall für entgangenen Gewinn, soweit gesetzlich zulässig.

16. Abwerbung von Mitarbeitern durch den Kunden

Die von CPM eingesetzten Personen dürfen für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung des Einsatzes beim Auftraggeber weder aushilfsweise noch als feste oder freie Mitarbeiter angestellt bzw. als Subunternehmen beauftragt oder an Dritte vermittelt werden. Eine Ausnahme besteht, wenn eine schriftliche Zustimmung von CPM vorliegt. Die Abgangsentschädigungen in diesem Falle betragen für einen Field Agent: CHF 4'000.--, bei einer Fixanstellung: 20% des Jahresgehaltes ("cost to company").

17. Änderung AGBs

Massgebend ist jeweils diejenige Version der allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung auf der Internetseite von CPM aufgeschaltet ist. CPM behält sich allerdings vor, die allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit anzupassen. Im Falle laufender Aufträge informiert CPM in geeigneter Weise die betroffenen Auftragnehmer über die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle von Kunden, bei denen die Änderungen nicht mitgeteilt werden, gelten nach wie vor die ursprünglichen Geschäftsbedingungen. Sind hingegen die mitgeteilten Änderungen für den Auftraggeber nachteilig, kann der Auftraggeber den Auftrag innerhalb von 30 Tagen ab der Mitteilung der Änderung den Vertrag ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. Unterlässt der Auftraggeber dies, akzeptiert er die Änderungen.

18. Gerichtsstand und Rechtswahl

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung mit CPM ist Thalwil. CPM ist indes berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu belangen.

Auf alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung mit CPM ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen sowie sämtlicher internationaler Übereinkommen (z.B. UN-Kaufrecht).

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen CPM und dem Kunden unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich verwirklicht.